

Abfallwirtschaftssatzung

vom 14.05.2024 tritt zum 01.07.2024 in Kraft
(GrüAbl. Nr. 23 vom 06.06.2024)

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grund

des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung ÜVO) und in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 22.05.2024, Az ROB-55.1-8104.AA_4-5-5 folgende

Satzung über die Vermeidung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Grünwald

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht den in Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnungen über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper und Tierkörperanteile.
- (5) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen, privaten Gärten und Grünanlagen, wie z.B. Baum-, Strauch-, Rasenschnitt und Laub.
- (6) Papierabfälle sind Abfälle, die aus Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten, Büchern, Katalogen, Prospekten, Schulheften, Notizblöcken und Kartonagen bestehen, jedoch nicht aus Tütenverpackungen für Milch und andere Getränke, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Hygienepapier und verschmutztes Papier. Ebenso gelten nicht als Papierabfälle Kartonagen, die mit Klebebändern, Kunststoffen, Metallen oder anderen Fremdstoffen behaftet sind.
- (7) Altholz im Sinne dieser Satzung besteht aus unbehandeltem Holz und Holz, das mit Lacken, Lasuren, Beschichtungen usw. versehen ist (Altholzklassifizierung I-III), sowie behandeltem Holz aus dem Außenbereich, welches gemäß der Altholzverordnung bzw. aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht der Altholzklasse A I - A III zugeordnet werden kann (Altholzklassifizierung IV).
- (8) Sperrmüll im Sinn dieser Satzung sind Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder Menge auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die Entleerung dieser Behälter erschweren. Beraubter Sperrmüll ist Sperrmüll, welchem werthaltige Abfälle (z.B. Altholz, Metallschrott) entzogen wurden. Kein Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind: Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. ä., Mopeds und Motorräder u. ä., Autoreifen.
- (9) Metallschrott im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände aus klein- und grobteiligem Eisenmetall wie z.B. Fahrräder, Metallbehälter und Rohre. Kupfer, ummantelte Kabel, Mischaluminium und Messingschrott werden am Wertstoffhof in hierfür extra vorgesehene Behälter entsorgt.
- (10) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Altgeräte gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG.
- (11) Problemabfälle im Sinn dieser Satzung sind getrennt erfasste, schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten

und haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können (z.B. flüssige Farben und Lacke, Chemikalien, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit FCKW gefüllt, nicht jedoch Altöle, die über den Handel entsorgt werden können). Der Landkreis legt den Giftmobilfahrplan fest und in diesem, welche Gegenstände und Stoffe als Problemmüll gelten, und welche Mengen im Rahmen der Problemmüllentsorgung angenommen werden.

- (12) Inerte Bauschuttabfälle im Sinne dieser Satzung sind mineralische Abfälle gem. § 3 Abs. 6 KrWG. Dies sind Abfälle, welche kein oder ein äußerst geringes physikalisches oder chemisches Reaktionspotential aufweisen, so dass auch ohne Vorbehandlung eine Umweltgefährdung bei der ungeschützten Rückführung in den Boden nicht zu besorgen ist, insbesondere Mörtel-, Beton- und Mauerwerksbrocken, Porzellan- und Glasmaterial, Ziegelschutt.
- (13) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die kurzzeitige Lagerung und die Sortierung von Abfällen, sowie Maßnahmen, welche die Wiederverwendung und die stoffliche Wiederverwertung sichern.
- (14) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (15) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (16) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushalten Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.
- (17) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
- zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
 - allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

- (18) Die jeweiligen Rechte und Pflichten des Landkreises und der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere die Zuweisung von Entsorgungsanlagen und Abrechnungsmodalitäten für Anlieferungen an diesen Anlagen sind in der ÜVO geregelt.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Gemeinde berät private Haushaltungen, Inhaber von Gewerbebetrieben und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden und überlassenen Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. Wiederverwertungsanlagen. Die Gemeinde richtet eine zentrale Sammelstelle ein, den Wertstoffhof. Sie erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs.13 nach Maßgabe
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
 - des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG),

- c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO),
- d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-),
- e) dieser Satzung (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, ganz oder teilweise bedienen.

Zur Benutzung des Wertstoffhofs erlässt die Gemeinde eine eigene Benutzungsordnung.

§ 4

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 - 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch (Asphalt, Teer, Bitumen), Abraum, Kies und Erde; diese Regelung gilt nicht für eine maximale Menge von 1 m³ Bauschutt (ohne Verunreinigungen bzw. Bauschutt in reiner Form, der keine gefährlichen Stoffe enthält) und reinem Kies, der im Wertstoffhof abgeliefert werden kann;
 - 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Sammelfahrzeugen bzw. zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt werden können;
 - 3. Sperrmüll, soweit er nicht im gemeindlichen Wertstoffhof abgegeben wird bzw. durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird oder Sperrmüll in großen Mengen über 4 m³, speziell aus Haushaltsauflösung;
 - 4. Altholz der Klasse IV (AVV Nr.170204*), das im Holsystem überlassen wird und das im Bringsystem eine Menge von 0,5 m³ überschreitet;
 - 5. Klärschlamm und sonstige Schlämme;
 - 6. Asbest bzw. asbesthaltige Abfälle (AVV-Nr. 17 06 01*, 17 06 05*); diese Regelung gilt nicht für Kleinstmengen von bis zu 5 Teilen

bzw. 200 Liter, wie z.B. Aschenbecher, Balkonkästen, Asbestplatten (max. Abmessung 50 x 50 cm);

- 7. Künstliche Mineralfaserabfälle (AVV-NR. 17 06 03*, 17 06 04), Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält;
- 8. Gipsabfälle in jeglicher Form, wie z.B. Gipskarton; meist in Form von Rigips-Platten, Bimsstein, Porenbetonstein (Ytong);
- 9. Gartenabfälle, soweit diese aus Rodungsflächen stammen oder eine Menge von 4 m³ im Bringsystem (Wertstoffhof) überschreiten sowie Gartenabfälle im Holsystem, die eine Menge von 4 m³ überschreiten und Gartenabfälle im Holsystem, ausschließlich Äste und Zweige, die gebündelt bereitgelegt werden müssen und eine Menge von 1 m³ überschreiten;
- 10. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind;
- 11. Abfälle, die aufgrund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
- 12. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern (ROB) im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind (§ 20 Abs. 3 KrWG, Art. 3 Abs. 2 BayAbfG).

Satz 1 Nr. 10 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen, sofern nicht im Einzelfall anders schriftlich vereinbart, nicht den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen zugeführt werden.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen vom kommunalen Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für den Nachweis hat der Nachweispflichtige zu tragen.

- (4) Soweit die Abfälle nach Abs. 1 vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Restmüll-, Biomüll-, Papiermüll-, Gartenabfall- oder der Sperrmüllabfuhr übergeben, noch im kommunalen Wertstoffhof überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Eigentümer von den im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Die „haushaltsübliche Menge“, die im Bring- oder Holsystem der Gemeinde überlassen wird, wird bei Unstimmigkeiten durch einen Beauftragten der Gemeinde bzw. durch das Personal der Gemeinde bestimmt.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Absatz 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen:

lassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen (z.B. Hausabriss); dies gilt nicht für Ferienhäuser.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten in der Gemeinde anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde nach Maßgabe des § 17 KrWG. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten. Dies gilt insbesondere auch für Gewerbebetriebe.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er die dort anfallenden Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos gem. § 17 Abs. 1 KrWG verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung);
3. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 des KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
4. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
5. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden sind.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Über-

§ 7

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die

Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände umgehend mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen. Die Gemeinde kann zur Ermittlung der tatsächlichen Tonnenbestände eine Prüfung der Behältnisse vor Ort und eine Kennzeichnung mit Registrierungsaufklebern an den Tonnen vornehmen. Die Aufkleber sind zu dulden und dürfen nicht entfernt werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.
- (4) Die Gemeinde unterstützt den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 8

Störung in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in der Sammeleinrichtung der Gemeinde, dem Wertstoffhof, in das Eigentum der Gemeinde über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten direkt zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Abfälle, die am Wertstoffhof abgegeben werden, gehen erst mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Zweige und Äste, die durch die Gemeinde bzw. dessen Beauftragten auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen gehäckselt werden, verbleiben vor und nach dem Häckseln im Eigentum des Grundstückseigentümers.

2. ABSCHNITT

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München (-AbfWS-) und der Übertragungsverordnung (ÜVO) ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und zu den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen befördert:

1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).
3. Zusätzlich werden Abfälle auf Grund des § 25 KrWG erlassener Rechtsverordnungen von den Rücknahmepflichtigen bzw. deren Beauftragten durch Hol- und Bringsysteme gesammelt. Bei der Bereitstellung der Abfälle im Holsystem bzw. der Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen im Bringsystem gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder Sammeleinrichtungen im Wertstoffhof der Gemeinde erfasst, der in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer zur Verfügung steht und eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sicherstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen:
 1. Folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe) - im haushaltsüblichen Umfang -
 - a) Gartenabfälle gem. § 1 Abs. 5 mit Ausnahme von Wurzelstöcken, soweit sie nicht selbst kompostiert bzw. vor Ort gehäckselt werden können und nicht abgeholt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d, § 14 Abs. 2) und eine Menge von 4 m³ nicht überschreiten;
 - b) Sperrmüll gem. § 1 Abs. 8 und Altholz (Klasse I, II und III) gem. § 1 Abs. 7, soweit er nicht abgeholt (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c, § 14 Abs. 5, 6) wird und eine Menge von 4 m³ nicht überschreitet;
 - c) Altholz der Klassen I – III gem. § 1 Abs. 7, soweit dieses nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c, § 14 Abs. 5, 6);
 - d) Altholz der Klasse IV gem. § 1 Abs. 7, soweit die Menge von 0,5 m³ nicht überschritten wird;
 - e) Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. § 1 Abs. 10;
 - f) Bauschutt ohne Verunreinigungen bzw. Bauschutt in reiner Form, der keine gefährlichen Stoffe enthält gem. § 1 Abs. 12 in einer maximalen Menge von 1 m³ je Anlieferung;
 - g) Papierabfälle (PPK - Papier, Pappe und Kartonagen) gem. § 1 Abs. 6, soweit diese nicht über die Papiertonne entsorgt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 14 Abs. 1 Satz 5);
 - h) Altmetall, einschließlich Aluminium, Edelstahl, Kupfer und Kabel gem. § 1 Abs. 9 soweit dieses nicht mit der Sperrmüllabfuhr abgeholt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c, § 14 Abs. 5 und 6);
 - i) Alttextilien und Altschuhe, die wiedervertragbar sind.

- j) Weitere Abfälle, die im Wertstoffhof Grünwald angenommen werden:

- Glas (Flachglas)
- Styropor
- CDs
- Kork
- Batterien
- Altfett
- Kerzenwachs
- Druckerpatronen (leer)
- Tonerkartuschen (leer)
- Altfette/Altspeiseöle aus Haushalten

2. Folgende nicht verwertbare Abfälle - im haushaltsüblichen Umfang -
 - a) Altholz der Klasse IV (AVV-Nr. 170204*), sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann und eine Menge von 0,5 m³ nicht überschreitet.
 - b) Asbest bzw. asbesthaltige Abfälle (AVV-Nr. 17 06 01*, 17 06 05*) in Kleinstmengen von bis zu 5 Teilen bzw. 200 Liter, wie z.B. Aschenbecher, Balkonkästen, Asbestplatten (max. Abmessung 50 x 50cm).
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze („Problemabfälle“).

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen im Wertstoffhof abzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift für den jeweiligen Container/jeweilige Sammeleinrichtung vorgesehene Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. Die Benutzung des Wertstoffhofs ist durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis München genannten zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Abfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 („Problemabfälle“) sind von Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Der jeweilige

Standort, Annahmebedingungen und Annahmezeiten des Sammelfahrzeugs („Giftmobil“) werden von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Landkreis bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Möglichkeit, verbrauchte Produkte wie Altbatterien, Elektrogeräte, Altöle, Industriekakus dem Fachhandel zurückzugeben, bleibt davon unberührt.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Bioabfälle gem. § 1 Abs. 4, insbesondere Küchenabfälle mit Ausnahme der nach dem Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG) zu entsorgenden Abfälle;
 - b) Papierabfälle im Rahmen der Papiertonne, soweit diese nicht über das Bringsystem (Wertstoffhof) entsorgt werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g);
 - c) Sperrmüll gem. § 1 Abs. 8 inkl. Altholz (Klasse I, II, III) gem. § 1 Abs. 7 und Metallschrott gem. § 1 Abs. 9 im Rahmen der durchgeführten Sperrmüllabfuhr, soweit dieser nicht über das Bringsystem (Wertstoffhof) entsorgt wird (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, c, h) und eine Menge von 4 m³ nicht überschreitet;
 - d) Gartenabfälle gem. § 1 Abs 5, mit Ausnahme von Wurzelstöcken, im Rahmen der durchgeführten Gartenabfallsammlung, soweit sie nicht im Garten durch Kompostieren, Häckseln oder Mulchen wiederverwertet werden können oder im Rahmen des Bringsystems (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) überlassen werden.
 2. Abfälle zur Beseitigung, sowie Abfälle, die nicht nach Nummer 1 oder gem. § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll inkl. hausmüllähnlicher Abfälle aus Privathaushalten und Gewerbebetrieben).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b aufgeführten Abfälle zur Verwertung, hier ausschließlich Biomüll und Papiermüll, sind getrennt voneinander

bereitzustellen bzw. getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen für Biomüll und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen für Papiermüll zur Abfuhr bereitzustellen; andere, als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere, als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen stellt die Gemeinde im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

Für die Bereitstellung von **Biomüll** sind folgende neue und vorhandene Behältnisse zugelassen:

- a) Fahrbare braune Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **80 l** für Kammschüttungen (EN 840-1);

bzw. ausschließlich bereits vorhandene Behältnisse zugelassen:

- b) Fahrbare braune Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **120 l** für Kammschüttungen (EN 840-1);
- c) Fahrbare braune Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **240 l** für Kammschüttungen (EN 840-1).

Für die Bereitstellung von **Papiermüll** sind folgende Behältnisse zugelassen:

- a) Fahrbare grüne Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **120 l** für Kammschüttungen (EN 840-1);
- b) Fahrbare grüne Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **240 l** für Kammschüttungen (EN 840-1);
- c) Fahrbare grüne Müllgroßbehälter aus Kunststoff mit vier Rädern mit einem Volumen von **1.100 l** mit Runddeckeln für Kammschüttungen (EN 840-3).

Diese Abfallbehältnisse werden von der Gemeinde beschafft und gemäß § 6 den anschlusspflichtigen Grundeigentümern bzw. deren Bevollmächtigten in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde bestimmt die Größe und Zahl der erforderlichen Biomüllbehältnisse bzw. Papiermüllbehältnisse. Die Behältnisse werden von der Gemeinde bzw. deren beauftragten Unternehmen ausgeliefert. Die Abfallbehältnisse verbleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. ihres beauftragten Unternehmens und können bei Wechsel des anschlusspflichtigen Grundeigentümers bzw. Bevollmächtigten an dessen Rechtsnachfolger weitergegeben werden. Die Gemeinde ist darüber entsprechend zu informieren. Bei Fehlen eines Rechtsnachfolgers ist das Abfallbehältnis vom letzten Besitzer unverzüglich an die Gemeinde (Wertstoffhof) zurückzugeben. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht geleert. Bei selbst verursachter Beschädigung/Verlust der

Bio- oder Papiermülltonnen haftet der Grundeigentümer/Bevollmächtigte für den Schaden.

- (2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 - 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 13 Abs. 2 Punkt 1 oder § 11 Abs. 2 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende **Restmüllbehältnisse**:

1. Fahrbare, schwarze/dunkelgraue Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **60 l** für Kammschüttungen (EN 840-1);
 2. Fahrbare, schwarze/dunkelgraue Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **120 l** für Kammschüttungen (EN 840-1);
 3. Fahrbare, schwarze/dunkelgraue Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **240 l** für Kammschüttungen (EN 840-1);
 4. 1.100 Liter Müllgroßbehältnisse; fahrbare, schwarze/dunkelgraue Müllgroßbehälter aus Kunststoff mit vier Rädern mit einem Volumen von **1100 l** mit Rund- oder Flachdeckeln für Kammschüttungen (EN 840-3, EN 840-2);
 5. Zugelassene Restmüllsäcke mit **70 Liter** Füllvolumen als Zusatzvolumen zu den Restmüllbehältnissen.
- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann die Gemeinde eine Entsorgung über Restmüllsäcke zulassen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderleerung) entleert werden. Die Kosten hat stets der Abfallpflichtige zu tragen.
- (5) Die Gemeinde oder deren Beauftragter führt mindestens einmal je Quartal eine Sperrmüllabfuhr durch. Sperrmüll, der abgefahren werden soll, muss der Gemeinde vorher nach einem vorgeschriebenen Verfahren (Anmeldung per Postkarte, App, Homepage) gemeldet und von der Gemeinde zur Abfuhr zugelassen werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird im Zuge des Verfahrens bekannt gegeben. Soweit die Abfallsituation es erfordert, kann die Gemeinde die Anzahl der Sperrmüllabfuhrer erweitern und/oder durch einen kostenpflichtigen Sperrmüll-Abholservice auf Antrag ersetzen. Diesen kann die Gemeinde selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen.

- (6) Bei Abholung ist der Sperrmüll vom Besitzer so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Behältnisse, Ölöfen oder Ähnliches müssen entleert sein. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelhof stören bzw. beschädigen könnten. Die Sperrmüllabholung ist auf eine Menge von höchstens 4 m³ beschränkt.
- (7) Gartenabfälle im Sinne des § 1 Abs. 5 werden von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten mindestens zwölf Mal im Jahr, in der Regel alle drei Wochen innerhalb von zehn Monaten, eingesammelt. Die Abholtermine gibt die Gemeinde in geeigneter Weise (z. B. im Bekanntmachungsblatt (Isar-Anzeiger), Homepage, Wertstoffkalender) bekannt.
- (8) Bei Abholung von Gartenabfällen sind diese in kompostierbaren, normierten, seitens der Gemeinde Grünwald herausgegebenen Gartenabfallsäcken aus Pappe so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Die Säcke sind im Einzelhandel käuflich zu erwerben. Die Gemeinde gibt die Einzelhändler bekannt. Äste und Zweige müssen mit einer Schnur (kein Draht, kein Kunststoffband) gebündelt, gut sichtbar am Vorabend an der Straße zur Gartenabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Menge der bereit gelegten Äste und Zweige ist auf 1 m³ je Abholung und Grundstück begrenzt. Die Menge der Gartenabfälle ist auf maximal 4 m³ je Abholung und Grundstück beschränkt. Alternativ dazu können Gartenabfälle in von der Gemeinde bereit gestellten fahrbaren, für Gartenabfälle gekennzeichneten Müllgroßbehältern mit vier Rädern sowie mit Runddeckeln für Kammschüttungen (EN 840-3) und einem Volumen von **1.100 l** bereitgestellt und abgeholt werden.
- (9) Gartenabfälle, bestehend aus Ästen und Zweigen, können gem. Abs. 7 bei der Gartenabfallabfuhr abgeholt oder über die von der Gemeinde bzw. einer von ihr beauftragten Firma bei der zweimal im Jahr durchgeführten Häckselaktion verwertet werden. Das Häckselmaterial verbleibt auf dem Grundstück. Den Zeitpunkt, die Bedingungen und den Ablauf der Häckselaktion gibt die Gemeinde rechtzeitig in geeigneter Weise, z.B. über die Homepage, das Bekanntmachungsblatt oder den Wertstoffkalender bekannt. Die Gemeinde kann für den Häckseldienst eine gesonderte Gebühr erheben.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein zugelassenes Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 4 sowie weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 für Bio- und Papiermüll vorhanden sein; Absatz 3 sowie

§ 6 Abs. 3 Punkt 2 (Eigenkompostierung) bleiben unberührt.

Die Anschlusspflichtigen haben bei der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 60 Litern (14-tägige Leerung), eine Biomüllbehälterkapazität von 80 Litern (wöchentliche Leerung) sowie ein Behältnis von 120 Litern (dreiwöchige Leerung) für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) (kleinstes zugelassenes Gefäß) zur Verfügung stehen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen 3,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

- a) Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen:
2,5 l je Bett / Platz;
- b) Gaststätten, Imbissstuben:
5,0 l je Beschäftigtem;
- c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen:
2,5 l je Beschäftigtem;
- d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen:
1,0 l je Schüler / Kind.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Zuschläge nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- (z.B. Veranstaltungen, Märkten, Konzerten, Maibaumfeier, Ortschaften etc.) und Reisemüll (wie z.B. bei Tankstellen) wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde für unmittelbar benachbarte Grundstücke (gleiche Straße) oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Rest- und/oder Biomüll-/ Papiermüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 bzw. § 14 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a bis c und § 14 Abs. 1 Satz 5 Buchst. a bis c gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallsorgungsgebühr verpflichtet (nur bei gebührenpflichtigen Behältern) und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß den Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallende Restmüll- bzw. Biomüll-, Papiermüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis bzw. Biomüll-/Papiermüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse (Müllnormtonnen 60, 120, 240 Liter und Großmüllbehältnisse 1100 Liter) gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Großmüllbehältnisse (1.100 Liter) gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 werden von der Gemeinde beschafft und gemäß § 6 den anschlusspflichtigen Grundeigentümern bzw. deren Bevollmächtigten in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. Die Behältnisse werden von der Gemeinde bzw. deren beauftragten Unternehmen ausgeliefert. Die Abfallbehältnisse verbleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. ihres beauftragten Unternehmers und können bei Wechsel des anschlusspflichtigen Grundeigentümers bzw. Bevollmächtigten an dessen Rechtsnachfolger weitergegeben werden. Die Gemeinde ist darüber entsprechend zu informieren. Bei Fehlen eines Rechtsnachfolgers ist das Abfallbehältnis vom letzten Besitzer unverzüglich an die Gemeinde (Wertstoffhof) zurückzugeben. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht geleert. Bei selbst verursachter Beschädigung/Verlust des Großbehälters haftet der Grundeigentümer/Bevollmächtigte für den Schaden. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (5) Die Benutzer der Biotonnen und Papiertonnen und bei Bedarf ggf. der Gartenabfalltonnen haben der Gemeinde die Größe und Zahl der benötigten oder nicht benötigten Biomülltonnen, Papiermülltonnen bzw. Gartenabfalltonnen schriftlich vor der Auf- bzw. Wegstellung der Behältnisse zu melden. Die Biomüll-/Papier-/Gartenabfallbehältnisse gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a bis c und § 14 Abs. 1 Satz 5 Buchst. a bis c und § 14 Abs. 8 Satz 7 werden von der Gemeinde bzw. deren beauftragten Unternehmen bereitgestellt. Die Anschlusspflichtigen haben die Biomüll- und Papiermüll- und Gartenabfallbehältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Außerdem haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen

Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Benutzer der zugelassenen Biomüll-, Papiermüll- und Gartenabfallbehältnisse haben der Gemeindeverwaltung Mängel an den Abfallbehältnissen umgehend mitzuteilen. In Haftungsfragen finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Der Anschlusszwang gem. § 6 bleibt davon unberührt. Gartenabfallbehältnisse können für einzelne oder mehrerer Leerungen zur Gartenabfallabfuhr angemeldet werden.

- (6) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüll-/ Biomüll-/ Papiermüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4, § 14 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a bis c und § 14 Abs. 1 Satz 5 Buchst. a bis c durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 2 und 3 festlegen.
- (7) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Ein Abfallgewicht von 0,4 kg je Liter Behältervolumen und Abfuhr darf nicht überschritten werden. Ein nachträgliches Durchwühlen der Behälter zur Trennung von Abfallfraktionen ist insbesondere zum Schutz der Allgemeinheit vor etwaigen Gesundheitsgefahren unzulässig, soweit nicht von Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird. Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.
- (8) Die Restmüll-, Biomüll- und Papiermüllbehältnisse und ggf. auch die Gartenabfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück (an der Grundstücksgrenze) so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Für Tonnenhäuser gilt entsprechendes. Nach der Leerung sind die Tonnen unverzüglich von den Überlassungspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Für Gartenabfallbehältnisse gilt dies entsprechend, soweit diese nicht unmittelbar nach der Leerung zur Abholung/Entfernung für eine endgültige Abholung bereit gestellt bleiben müssen. Tonnen aus Tonnenhäuschen werden vom Leerungspersonal nach der Leerung wieder dorthin zurückgestellt. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfallbehältnisse sowie deren Standplätze und Zugänge, sind von den Überlassungspflichtigen stets in gutem, sauberem Zustand zu halten und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu

den Abfallbehältnissen sind von den Überlassungspflichtigen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Der Standort, an dem Gartenabfälle zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt bzw. gelegt werden, muss nach der Leerung/Abholung von den Abfallbesitzern bei Verunreinigungen gesäubert werden.

- (9) Bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht bzw. nur über Privatfahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten von den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen angefahren werden können, sind die Abfallbehältnisse auf Verlangen der Gemeinde von den Überlassungspflichtigen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Die Restmüllabfuhr erfolgt für Müllnormtonnen der Größen 60 Liter, 120 Liter (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2) und für genormte Müllgroßbehälter der Größe 1.100 Liter (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4) wöchentlich oder 14-tägig. Für Müllnormtonnen der Größe 240 Liter (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3) erfolgt die Leerung ausschließlich wöchentlich. Restmüllsäcke mit 70 Liter Füllvolumen (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5) können nur zusätzlich zu den vorhandenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitgestellt und abgeholt werden. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel für den Rest der Woche am folgenden Werktag, ausnahmsweise am vorhergehenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Biomüllabfuhr wird ganzjährig wöchentlich durchgeführt. Bezüglich des Zeitpunktes der Abholung findet die Regelung entsprechend des Abs. 1 Satz 4 bis 6 Anwendung.
- (3) Die Papiermüllabfuhr wird ganzjährig alle drei Wochen durchgeführt. Bezüglich des Zeitpunktes der Abholung findet die Regelung entsprechend des Abs. 1 Satz 4 bis 6 Anwendung.
- (4) Die Gartenabfallabfuhr inkl. der möglichen Abfuhr der Gartenabfallcontainer wird an den bekannt gegebenen Abholtagen, mindestens 12 Mal im Jahr von März/April bis November, in der Regel alle drei Wochen, durchgeführt.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 4 bis 6 entsprechend.

§ 17**Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

- (1) Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.
- (2) Die Gemeinde kann zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 auf Grund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder auf Grund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Notwendige Genehmigungen, wie z.B. Entsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen etc. hat der Besitzer des zu entsorgenden Abfalls auf eigene Kosten zu beantragen und der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.

3. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 18**Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 19**Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Abfälle entgegen der Überlassungsverbote gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 der kommunalen Abfallentsorgung überlässt;
2. sein Grundstück nicht entsprechend § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer die öffentliche Abfallentsorgung nicht entsprechend § 6 Abs. 2 benutzt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. seine Abfälle nicht gemäß den Vorgaben der §§ 12 oder 14 über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem überlässt;
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt:
 - a) gem. § 15 Abs. 1 bei der Gemeinde Größe und Anzahl der benötigten Restmüllbehältnisse unter Berücksichtigung der Mindestrestmüllkapazität nicht anmeldet;
 - b) andere als die in § 14 Abs. 2 und 3 beschriebenen Restmüllbehälter und/oder Restmüllsäcke beschafft und bereitstellt;
 - c) nicht das Mindestrestmüllvolumen gem. § 15 Abs. 2 vorhält;
 - d) es entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 und § 15 Abs. 5 Satz 5 nicht ermöglicht, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können;
 - e) eine unsachgemäße Befüllung der Abfallbehältnisse gem. § 15 Abs. 7 vornimmt;
 - f) die Rest-, Bio- und Papiermüllbehältnisse nicht nach § 15 Abs. 8 und 9 zur Leerung bereitstellt und an den gewöhnlichen Standplatz zurückbringt.
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung zu anderen als den von der Gemeinde bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert und die Anlieferbedingungen (Transportbedingungen) und/oder die dafür notwendigen Genehmigungen der Gemeinde nicht unaufgefordert entsprechend § 17 Abs. 2 vorlegt.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen), § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

**Anordnungen für den Einzelfall
und Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung, das Einsammeln und Befördern sowie die sonstige Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Grünwald, Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 24.01.1994 außer Kraft.

Grünwald, 28.05.2024



Jan Neusiedl
1. Bürgermeister